BUND
FREUNDE DER ERDE

LNV
Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e. V.

NABU
Naturschutzbund Deutschland e.V.

NABU Baden-Württemberg●Tübinger Straße 15●70178 Stuttgart

Ministerium Ländlicher Raum
Dr. Fridolin Wangler
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Stuttgart, 30.01.07

2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Nachmeldung von Vogelschutzgebieten und zur Benennung des Ramsar-Gebiets "Oberrhein"

Sehr geehrter Herr Dr. Wangler,

der LNV und die Landesverbände von BUND und NABU nehmen im folgenden zur zweiten Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Nachmeldung von Vogelschutzgebieten und zur Benennung des Ramsar-Gebiets „Oberrhein" Stellung.

Die Stellungnahme erfolgt auch im Namen der nach § 67 NatSchG BW anerkannten Naturschutzvereine AG Die NaturFreunde und Schwarzwaldverein.

Zusammenfassend halten wir fest:

- Mit der geplanten Meldung reduziert Baden-Württemberg sein Meldedefizit an Vogelschutzgebieten zwar deutlich, behebt es unserer Ansicht nach aber nicht, weil immer noch zahlreiche Gebiete für einen wirkungsvollen Schutz der Arten fehlen.
- Über die Übernahme einiger der Meldevorschläge der Naturschutzverbände freuen wir uns. Zahlreiche andere Vorschläge wurden trotz Begründung der Notwendigkeit jedoch nicht übernommen.
- Eine genaue Analyse behalten wir uns vor, bis die aktualisierten Daten zum Bestand der Vogelarten in den einzelnen Vogelschutzgebieten und zum Zielerfüllungsgrad bei den einzelnen Vogelarten nachgereicht wurden.

BUND-Landesgeschäftsstelle
Baden-Württemberg
Paulinenstraße 47
70178 Stuttgart
Tel. (07 11) 62 03 06-0
Fax. (07 11) 62 03 06-77
BUND.BaWue@BUND.net

LNV- Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg
Olgastraße 19
70182 Stuttgart
Tel. (07 11) 24 89 55 20
Fax. (07 11) 24 89 55 30
info@lnv-bw.de

NABU-Landesgeschäftsstelle
Baden-Württemberg
Tübinger Straße 15
70178 Stuttgart
Tel. (07 11) 9 66 72-0
Fax. (07 11) 9 66 72-33
NABU@NABU-bw.de

1. Nachmeldung von Vogelschutzgebieten

1. 1 Kritik am Fachkonzept des Landes

Die unterzeichnenden Verbände weisen zunächst darauf hin, dass die gemeinsame Stellungnahme, die im Zuge der ersten Anhörungsrunde am 22.12.2005 abgegeben wurde, vollinhaltlich aufrecht erhalten wird. Angesichts des Bestandsrückgangs von Vogelarten, die heute vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind, kann nicht der Status quo in Baden-Württemberg als gegeben akzeptiert und in Relation zum Bestand in Deutschland und Mitteleuropa gesetzt werden, um auf dieser Basis den artspezifischen Grad der Verantwortung des Landes zu bemessen. Damit würde die weitgehende Passivität des staatlichen Naturschutzes in der Maßnahmenumsetzung für diese Vogelarten seit Inkrafttreten der Vogelschutzrichtlinie im Jahr 1979 als gegeben hingenommen. Auf die in der oben genannten Stellungnahme vorgetragenen Details wird an dieser Stelle hingewiesen.

1. 2 Ungeklärte Erfüllungsgrade

Den Verfahrensunterlagen für die aktuellen Erweiterungsvorschläge ist nicht zu entnehmen, in welchem Umfang die derzeitigen Artbestände durch die neuen Gebietsabgrenzungen berücksichtigt wurden (tatsächlicher Erfüllungsgrad). Es wird darum gebeten, diese Information schnellst möglich nachzureichen, damit nachvollziehbar wird, ob die Gebietskulisse geeignet ist, die Erhaltung der Bestände dauerhaft zu gewährleisten (siehe LNV-Schreiben an die LUBW vom 08.01.2007). Die zwischenzeitlich beim LNV eingegangene Antwort der LUBW (23.01.2007) ist für die meisten Arten zu pauschal und teilweise ein Eingeständnis, dass detaillierte Bestandszahlen fehlen. Auch diese Angaben erlauben weiterhin nicht zu beurteilen, ob in der vom Land Baden-Württemberg vorgeschlagenen Gebietskulisse die geeignetsten Gebiete für jede Art enthalten sind. Für die Gebietskulisse des ersten Durchlaufs wurden diese Informationen den Verbänden auf Anfrage zur Verfügung gestellt – zumindest in Form prozentualer Erfüllungsgrade für das ganze Land. Erst nach Vorlage der aktualisierten Erfüllungsgrade in der notwendigen Schärfe werden BUND, LNV und NABU eine abschließende Beurteilung der Erweiterungsvorschläge abgeben können. Insofern ist die vorliegende Stellungnahme unter dem Vorbehalt dieses Informationsdefizits zu sehen.

Hilfsweise und in Kenntnis der Flächendifferenz von lediglich + 0,2 % zwischen der Kulisse 2006 im Vergleich zu 2005 stützen sich BUND, LNV und NABU auf ihre Stellungnahme vom Dezember 2005. Vor diesem Hintergrund muss mindestens für die folgenden Vogelarten angenommen werden, dass die Schutzgebietskulisse nach wie vor zu gering dimensioniert ist (aufgenommen sind an dieser Stelle nur Arten, für die das Land Mindestzielerfüllungsgrade angenommen hat – s. Tabelle 2 der Verbandsstellungnahme vom 22.12.2005).

Nach Artikel 4.1 VS-RL

Zwergdommel	Rote Liste	1	
Wespenbussard	Rote Liste	3	
Rohrweihe	Rote Liste	3	
Haselhuhn	Rote Liste	1	s. 1.3
Auerhuhn	Rote Liste	1	
Tüpfelsumpfhuhn	Rote Liste	1	
Ziegenmelker	Rote Liste	1	
Heidelerche	Rote Liste	1	
Halsbandschnäpper	Rote Liste	3	

Nach Artikel 4.2 VS-RL

Zwergtaucher	Rote Liste	2
Krickente	Rote Liste	1
Knäkente	Rote Liste	1
Gänsesäger	Rote Liste	2
Wasserralle	Rote Liste	2
Bekassine	Rote Liste	1
Großer Brachvogel	Rote Liste	1
Braunkehlchen	Rote Liste	2
Steinschmätzer	Rote Liste	1
Drosselrohrsänger	Rote Liste	1
Schilfrohrsänger	Rote Liste	1
Berglaubsänger	Rote Liste	1
Raubwürger	Rote Liste	1
Zitronengirlitz	Rote Liste	2
Zippammer	Rote Liste	1
Zaunammer	Rote Liste	1

Die Nennung der Kategorien in der Roten Liste der Vögel Baden-Württembergs (5. Fassung, Stand 2005) hinter jeder Art ist der Beleg für den in den meisten Fällen hochgradig ungünstigen Erhaltungszustand (Kategorie 1 und 2).

1. 3 Aktuelles Aussterben einer weiteren Vogelart in Baden-Württemberg

Das Land lässt sich bereits 28 Jahre Zeit, die Vogelschutzrichtlinie umzusetzen. Zwischenzeitlich sind mindestens vier Vogelarten als Brutvögel in Baden-Württemberg ausgestorben: Große Rohrdommel, Sumpfohreule, Blauracke und Brachpieper.

Für das Haselhuhn nehmen namhafte Experten an, dass die Art mittlerweile ebenfalls als Brutvogel in Baden-Württemberg ausgestorben ist (Anlage: T. ASCH, 2007: Der Untergang des Haselhuhnes (Bonasa bonasia) in Baden-Württemberg und seine Ursachen).

Die in dem beiliegenden Aufsatz vom Autor für das Schicksal des Auerhuhns gemachte negative Prognose zeigt die dringende Notwendigkeit für den Schutz sämtlicher noch verbliebener Vorkommen des Auerhuhns und für die sofortige Umsetzung eines adäquaten Habitatmanagements.

Es ist erschreckend dass sich die Landesforstverwaltung seit 1972 mit dem Schutz der Waldhühner beschäftigt und die Bestandsentwicklung von Auer- und Haselhuhn dennoch beständig negativ ist. Auch die Bündelung der Aktivitäten in der bei der FVA Baden-Württemberg angesiedelten „Arbeitsgruppe Rauhfußhühner" (1995) hat daran nichts geändert – vielleicht auch gar nichts ändern sollen. Uns ist jedenfalls keine andere Arbeitsgruppe zum Schutz bestimmter Arten bekannt, deren Aktivitäten über einen langen Zeitraum derart erfolglos geblieben ist. Wenn nach nunmehr 35 Jahren ein „Aktionsplan" für das Auerhuhn erarbeitet werden soll, muss die Frage erlaubt sein, was denn in den drei Jahrzehnten zuvor substantiell geleistet wurde. Für kaum eine andere Vogelart ist das Instrumentarium der adäquaten Hilfsmaßnahmen so hinreichend bekannt und deren Umsetzung ohne Zeitverlust möglich. Da dies nicht in ausreichendem Maße in den vergangenen Jahren geschehen ist müssen wir davon ausgehen, dass es entweder an dem entsprechenden politischen Willen fehlt oder die Forstverwaltung der gestellten Aufgabe fachlich einfach nicht gewachsen ist.

BUND, LNV und NABU fordern hier das sofortige Handeln, statt wieder (mindestens) ein Jahr für einen Plan zu vergeuden!

1. 4 Regionale Gebietskorrekturen

Mit Einzelstellungnahmen zu konkreten Vogelschutzgebieten wenden sich die Naturschutzgruppen vor Ort – wie im Verfahren vorgesehen - direkt an die Unteren Naturschutzbehörden.

Unabhängig davon behalten die Ende 2005 und Anfang 2006 eingereichten 80 Gebietsvorschläge der Naturschutzverbände ihre Gültigkeit, soweit das Land sie bislang noch nicht berücksichtigt hat. Wir werden diese Gebiete also nicht noch einmal einreichen, sondern verweisen auf die bei den Fachbehörden vorliegenden Vorschläge.

Zusätzliche Nachmeldevorschläge werden wir ggf. mit getrennter Post einreichen.

Die Neuaufnahme von 11.609 ha in die Nachmeldekulisse geht zum Teil auf Vorschläge der Naturschutzverbände zurück. Bekannt ist beispielsweise die Übernahme der Saalbachniederung nordwestlich von Bruchsal (für Weißstorch, Grauammer), Gebiete am Kandel oder im Raum Baiersbronn (jeweils für das Auerhuhn). Für diese offensichtlich auch nach dem Fachkonzept des Landes erforderlichen Nachmeldungen danken die Verbände ausdrücklich.

Gleichwohl haben die regionalen Ergänzungsvorschläge in den meisten Fällen nicht zu einer Änderung der Gebietskulisse von 2005 geführt. Bereits die Differenz zwischen der IBA-Kulisse mit rund 24 % der Landesfläche und der geplanten Landeskulisse mit lediglich 10,9 % der Landesfläche weist auf Unzulänglichkeiten hin. Brandenburg hat beispielsweise 21,8 % der Landesfläche gemeldet, Hessen zumindest 14,7 %.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass insbesondere bei Vogelarten, die vom Land schwerpunktmäßig in wenigen Naturräumen unter Vernachlässigung anderer Landesteile geschützt werden sollen, ein großes Risiko besteht, diese Arten zu verlieren, wenn nicht auch in den derzeit noch kleinen und isolierten Vorkommensgebieten durch ein aktives Management gegen gesteuert wird.

Beispielhaft seien hier Heidelerche und Steinschmätzer mit wenigen Vorkommen auch am Oberrhein und nicht nur auf der (berücksichtigten) Schwäbischen Alb genannt. Zwar greift bei diesen Arten schon wegen ihres hohen Gefährdungsgrades die grundsätzliche Kritik am Fachkonzept (s. o.), doch kommt der Aspekt der Beschränkung auf wenige Naturräume hinzu.

Unverständlich und fachlich nicht zu begründen ist auch die regionale Schieflage in der Gebietsausweisung bei der Zaunammer. Das ohnehin schon kleine Vorkommen am südlichen Oberrhein wird durch die vorgeschlagenen Gebiete „Tüllinger Berg“ und „Gleusen/Grenzach-Wyhlen“, die unmittelbar benachbart sind, nur unvollständig geschützt. Die Verbände begrüßen zwar ausdrücklich die Aufnahme der Gebiete „Tüllinger Berg“ und „Gleusen/Grenzach-Wyhlen“ in die Gebietskulisse weisen aber darauf hin, dass die Vorkommen im mittleren und nördlichen Teil des Verbreitungsgebietes völlig ausgespart wurden. Die jetzt vom Land für die Zaunammer vorgeschlagene Gebietskulisse ist nicht dazu geeignet, das hochgradig gefährdete Vorkommen der Zaunammer in Baden-Württemberg ausreichend zu schützen. Zumindest das dritte Kernvorkommen der Art, der Schönberg bei Freiburg, muss daher in die Gebietskulisse aufgenommen werden.

Zudem ist zu prüfen, ob das Land bislang nicht von einem zu geringen Zaunammerbestand ausgegangen ist, so dass auch aus diesem Grund noch mindestens ein weiteres Gebiet in die Gebietskulisse zwingend aufzunehmen wäre .

Auch weisen wir darauf hin, dass – entgegen aller Absprachen – Teile des faktischen Vogelschutzgebietes „Gleusen/Grenzach-Wyhlen“ bereits bebaut werden, ohne dass das übrige Gebiet als Vogelschutzgebiet bisher rechtlich abgesichert wurde.

Die Verbände weisen daher darauf hin, dass das jetzt zur Bebauung freigegebene Gebiet (Hieber Markt) in einem faktischen Vogelschutzgebiet liegt und die dortigen Bautätigkeiten ein klarer und von den zuständigen Behörden genehmigter Verstoß gegen geltendes europäisches Recht sind.

Die Herausnahme von 4.047 ha aus der Vorschlagskulisse vom November 2005 aufgrund von Forderungen der Gemeinden und Industrie- und anderer Verbände ist offensichtlich nicht allein aus fachlichen Gesichtspunkten erfolgt. So wurden zahlreiche Flächen aus der Kulisse genommen, obwohl gar keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vorliegen. Die Naturschutzverbände weisen nochmals darauf hin, dass Flächennutzungspläne als nur behördenintern verbindliche Planungen der aktuellen Rechtslage angepasst werden müssen und dort enthaltene Baufenster in faktischen Vogelschutzgebieten keinen Bestandsschutz genießen.

Beispielhaft möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass sich keines der hessischen Vogelschutzgebiete an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg über die Grenze hinweg fortsetzt. Dies zeigt, dass sich das Land nicht an die fachlichen Kriterien der Gebietsabgrenzung gehalten hat.

Die Naturschutzverbände verzichten hier auf Einzelnachweise dieser nicht fachlich begründeten Entscheidungen und behalten sich vor, gegenüber der EU-Kommission beispielhaft solche Fälle aufzuzeigen.

1. 5 Übernahme der Vogelarten in die Standarddatenbögen der FFH-Gebiete

Vielfach kommen Arten, die nach der VS-RL zu schützen sind, in den bereits abschließend gemeldeten FFH-Gebieten vor. Hier fordern BUND, LNV und NABU, dass diese entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission (Standard Datenbogen, EUR 15-Version, Kapitel 3.2) in die Standarddatenbögen übernommen werden. Dies ist alleine schon deshalb zwingend notwendig, um das Gebietsmanagement entsprechend ausrichten zu können. Auch weil es sich in aller Regel bei diesen Vogelarten um charakteristische Arten der nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensraumtypen (LRT) handelt, ist ein solches Vorgehen zwingend geboten (z. B. Schwarzspecht in Buchenwald-LRT, Schwarzmilan in Auenwäldern, Heidelerche in Sandrasen).

1. 6 Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

Die im aktuellen Verfahren verteilte Schrift „Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete“ ist in vielen Aussagen zu allgemein formuliert. Zwar wird auch von den Verbänden gesehen, dass sich die konkreten Managementmaßnahmen erst in einem definierten Gebiet ergeben, doch lässt sich für einige Vogelarten ein sehr viel deutlicherer Handlungsrahmen abstecken. Beispielsweise fehlt bei sämtlichen Spechten die Vorgabe, Höhlenbäume zu markieren und so sicher und vor allem ganzjährig vor dem Hieb zu schützen. Für den Schwarzspecht wird zwar beispielhaft erwähnt, dass sich „eine dauerhafte Markierung als wichtige Entwicklungsmaßnahme ... bewährt" habe (S. 69). Statt aber eine Höhlenbaumkartierung und verbindliche Markierung für alle Spechtarten vorzusehen, bleiben die Ausführungen jeweils unverbindlich. Im Zuge der beabsichtigten Kopplung der Managementplanung im Wald an die Forsteinrichtung sehen die Verbände eine spezielle Kartierung und anschließende Kennzeichnung von Höhlenbäumen zudem als praktikabel an. Im Sinne des Artenschutzes ist dies in jedem Fall unabdingbar. Auf Spechthöhlen sind etliche Vogelarten wie Hohltaube und Raufußkauz, aber auch Fledermäuse u. a. Tiere zwingend angewiesen.

Insbesondere rügen BUND, LNV und NABU, dass die in den Handlungsempfehlungen ausgesprochenen pauschalen Regelvermutungen von nicht erheblichen Beeinträchtigungen in offenkundiger Weise dem Gebietsschutz aufgrund von Art. 6 (2), (3) und (4) FFH-Richtlinie widersprechen. Solche pauschalen Befreiungen von einer Verträglichkeitsprüfung bzw. von Verboten entsprechen den pauschalen Ausnahmereglungen des § 43 BNatSchG, die mit dem einschlägigen Urteil des EuGH vom 10. Januar 2006 als rechtswidrig erklärt worden sind.

BUND, LNV und NABU behalten sich darüber hinaus vor, die Handlungsempfehlungen auf weiteren Konkretisierungsbedarf und fachliche Fehler hin zu überprüfen und zu gegebener Zeit eine umfassende Stellungnahme hierzu abzugeben.

1. 7 Prioritätensetzung beim Gebietsmanagement

Die Verbände vermissen in der Gebietskulisse eine Rangfolge für die Gebiete, in denen vorrangig Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen sind. Diese Kritik wurde bereits im Zusammenhang mit den PEPL (Schreiben der Verbände vom 29.06.2006) formuliert. Angesichts der dramatischen Bestandssituation für manche Arten (s. 1.3) ist hier ein rasches und bedarfsorientiertes Management notwendig. Bei den Vogelarten mit Bezug zu Wäldern soll nach den Vorstellungen des Landes künftig der Zeitplan der Forsteinrichtungen die Reihenfolge der Bearbeitung von Managementplänen diktieren.

BUND, LNV und NABU bitten um eine Übersicht der Zeitplanung für die Erarbeitung der Managementpläne bei den VS-G einschließlich der Stichtage für die Forsteinrichtungen für die nächsten zehn Jahre und mit Angaben darüber, in welcher Weise diese Abfolge die Notwendigkeiten einer raschen Umsetzung des Artenschutzes nach der VS-RL berücksichtigt (s. auch 1.2 und 1.3 sowie die bereits erfolgte LNV-Anfrage vom 12.01.07).

2. Ramsar-Gebiet „Oberrhein“

In der Stellungnahme vom 22.12.2005 haben die Verbände die Erweiterung des Ramsar-Gebiets „Oberrhein“ insbesondere für den Raum nördlich von Karlsruhe vorgeschlagen. Der Anregung der Verbände, weitere bestehende Naturschutzgebiete und Schluten einzubeziehen, wurde allerdings nicht gefolgt. Vielmehr erfolgte eine Verkleinerung des Ramsar-Gebiets von 25.302 ha (2005) auf 25.241 ha (2006).

Eine Erweiterung des Ramsar-Gebiets nach Norden fand ebenfalls nicht statt. Da der Rhein nördlich von Karlsruhe bisher von Staustufen verschont wurde und somit noch eine Überflutung der stromnahen Auen möglich ist, bleibt unverständlich, warum diese Erweiterung unterblieb. BUND, LNV und NABU bitten um die fachliche Begründung und erneuern hiermit zugleich ihren Erweiterungsvorschlag.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Spielmann	Anke Trube	Uwe Prietzel
BUND-Landesverband	Landesnaturschutzverband LNV	NABU-Landesverband

Anlage:
T. ASCH (2007): Der Untergang des Haselhuhnes (Bonasa bonasia) in Baden-Württemberg und seine Ursachen. Aufsatz vom 3. Januar 2007, 7 Seiten.